

3. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Aus folgendem Angebot ist ein Studienschwerpunkt zu wählen, in dem mindestens 56 LP zu erwerben sind:

- Innovation and Change
- Economics and Strategy
- World Economics
- Public Sector Economics

In jedem Schwerpunkt sind bestimmte Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Die dabei zu beachtenden Regeln sind dem Modulkatalog zu entnehmen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Jena, den 16. Januar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) mit dem Abschluss Master of Science / Master of Education vom 16. Januar 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 3/2010, S.167). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 17. Oktober 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 15. Januar 2013 zugestimmt.

Der Rektor hat am 16. Januar 2013 die Änderung genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums an anderen in- oder ausländischen Hochschulen - insbesondere an Einrichtungen, mit denen die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena Kooperationsvereinbarungen getroffen hat - garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung der dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.“

2. § 6a Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Es handelt sich dabei um folgende Studienschwerpunkte:

- Accounting, Taxation and Capital Markets
- Corporate Governance: Management and Corporate Control
- Decision & Risk
- Intercultural Management
- Strategy, Management and Marketing
- Supply Chain Management
- Education, Labour Relations and Employment.”

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Jena, den 16. Januar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 16. Januar 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 3/2010, S.78), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 29. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 5/2011, S. 59). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 17. Oktober 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2013 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 16. Dezember 2013 genehmigt.

Artikel 1: Änderung der Prüfungsordnung

§ 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfungsleistung ist in bis zu drei Fällen möglich. Die Wiederholungsabsicht ist dem Prüfungsausschuss durch einfachen Antrag unverzüglich anzuzeigen. Weitere Zweitwiederholungen können nur auf besonders begründeten Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines Härtefalls genehmigt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des bisherigen Studienfortschritts sowie der durch diese Prüfungsordnung gesetzten Fristen.“